



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima, Ökonomie
und Umweltbeobachtung
3003 Bern

Zürich, 29. Oktober 2007

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Energie-Stiftung SES zur „Verordnung über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskombikraftwerken“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen und ergreifen gerne die Gelegenheit, Stellung zur CO₂-Gaskombiverordnung zu nehmen.

Grundsätzliches

Die SES vertritt die Auffassung, dass neue fossile Grosskraftwerke erst dann bewilligt werden dürfen, wenn nachgewiesen ist, dass die Einsparung der entsprechenden Energiemenge volkswirtschaftlich erheblich unvorteilhafter wäre. Dies unter der Berücksichtigung der erheblichen Kostenrisiken, die die derzeit diskutierte Gasstrategie mit sich bringt, und der Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsschäden durch reduzierte Emissionen bei Umsetzung einer Effizienzstrategie.

Wir begrüssen es, dass mit einer Übergangsverordnung Rechtssicherheit geschaffen wird. Es ist uns allerdings unverständlich, weshalb das Parlament und der Bundesrat sich auf Gaskombikraftwerke alleine konzentriert. UVP-pflichtige Projekte sollten generell dieser Kompensationspflicht unterworfen werden.

Wir sind weiter der Auffassung, dass die effiziente Nutzung der Energie oberste Priorität haben muss und sind daher überzeugt, dass die Verordnung auch die

zwingende Nutzung der Abwärme der Gaskombikraftwerke vorschreiben bzw. regeln muss.

Art. 1 Gegenstand

Die Eingrenzung auf Gaskombikraftwerke erscheint uns zu sehr auf eine Technologie ausgerichtet. Da unsere offene Formulierung ausserhalb des Bundesbeschlusses liegen würde, schlagen wir vor, als Kompromiss von UVP-pflichtigen Anlagen zur Stromerzeugung mit Gas zu sprechen.

Art. 1.1. Abwärmenutzung

Zusätzlich sollte nach unserer Auffassung eine vollständige Abwärmenutzung verpflichtend vorgeschrieben werden, weil auf diese Weise der Gesamtwirkungsgrad eines Gaskombikraftwerkes wesentlich gesteigert werden kann.

Art. 2 Auslandanteil

Hier muss die Art und Qualität der Emissionsverminderung im Ausland präziser spezifiziert werden. Aufgrund der ernüchternden Bilanz von CDM-Projekten, sollten Waldsenkenprojekte, Grosswasserkraftwerk-, H-FKW 23-, Lachgas- und Methanprojekte ausgeschlossen werden. Der „Gold Standard“ ist heute das einzige Qualitätslabel, welches zusätzliche Emissionsreduktionen und verbesserte Nachhaltigkeit garantiert. Dieser sollte deshalb als Mindeststandard vorgeschrieben werden. Für JI-Projekte sollen sinngemäss die gleichen Einschränkungen gelten.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass 100% der CO₂-Emissionen im Inland kompensiert werden müssen. Einen 30%igen Auslandanteil erachten wir eindeutig als zu hoch, als absolute Obergrenze sehen wir eine 8%-Grenze, wie sie auch für alle anderen Wirtschaftsteilnehmer gilt. Da die Gesamtzahl an anrechenbaren Auslandszertifikaten gemäss Anrechenbarkeitsverordnung begrenzt ist und davon bereits 80% der Klimarappenstiftung zugestanden wurde, müsste auch geregelt werden, wie die verbleibenden 20% verteilt werden, falls die Nachfrage von anderen berechtigten Wirtschaftssubjekten (EnAW-Firmen) das Kontingent übersteigt. Die Einhaltung der Supplementarität muss also zwingend erfüllt sein.

Art. 4 Kompensationsvertrag

Die Erfahrungen mit der Stiftung Klimarappen hat gezeigt, dass solche Verträge zwischen Verwaltung und privaten Akteuren zu inakzeptablen Situationen führen. So sind die dort angewendeten Additionalitäts- und Baselinemethoden weder öffentlich bekannt noch konnten die interessierten Kreise diese vernehmlassen. Analoge Verhandlungen mit der Strombranche dürften noch ungleich schwieriger und härter werden. Deshalb verlangen wir, dass die konkrete Methodik und anzuwendende Regeln in einer Departmentverordnung vorgeschlagen und vernehmlasst werden.

Erläuterungen

Die in der Erläuterung (zu Art. 2) gegebene Definition eines Engpasses ist sowohl ökonomisch wie auch physikalisch nicht nachvollziehbar. Da ein allfälliger temporärer, also kurzfristiger Nachfrageüberhang die Kompensationsmöglichkeiten im Inland nicht einschränkt, ist somit auch keine Erhöhung des Auslandanteils angezeigt. Ganz im Gegenteil wird ein allfällig auftretender Engpass durch im liberalisierten Strommarkt getätigte Stromhandelsgeschäfte und sinnvoll getätigte Investitionen in andere Stromerzeugungs-Technologien bzw. Energieeffizienzmassnahmen automatisch kompensiert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Mitwirkung und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Bernhard Piller

Projektleiter SES